

Satzung der Freunde und Förderer des Walter-Gropius-Berufskollegs

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt: Verein der Freunde und Förderer des Walter-Gropius-Berufskollegs der Stadt Bochum, nach seiner notwendigen Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt, das Walter-Gropius-Berufskolleg in Bochum, in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, um der Schule über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung verschiedener Aufgaben zu ermöglichen. Der Verein wird daher insbesondere dazu beitragen, die Lehrmittel für den wissenschaftlichen, technischen und gestalterischen Unterricht sowie die Sammlungen, die Schulbibliothek bereitzustellen, zu ergänzen und zu erweitern, den Schulsport, die Studienfahrten zu unterstützen sowie das Interesse und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern, auch bedürftigen Schülern, soweit sie nach Ansicht der Schule unterstützungswürdig sind, Hilfe zu gewähren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur in einem an den Vorstand gerichteten Schreiben mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahreshinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Über den Geldbeitrag hinaus können Sachspenden zugunsten der Schule bzw. Fachbereiche geleistet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des

Vorstandes.

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Auflösung des Vereins.
 - g) Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem anderen Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.
 7. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
 8. Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu bestellen, und zwar für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für zwei aufeinander folgende Prüfungsabschnitte ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Arbeitszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
5. Der Leiter des Walter-Gropius-Berufskollegs ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, damit die ständige Verbindung zwischen Verein und Schule gewährleistet ist. Der Schulleiter berät den Vorstand.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsführung selbst.
7. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich.

§ 9 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern der an der Schule bestehenden Fachbereiche zusammen.
2. Der Fachbeirat soll aus
 - a) 4 Lehrervertretern,
 - b) 2 Elternvertretern und
 - c) 2 Schülervvertretern bestehen.
3. Der Fachbeirat wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.
4. Der Fachbeirat berät den Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Fachbeirat. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete nicht gemeinnützige Tätigkeit, ist ausgeschlossen.
2. Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2.2.

3. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung durch den Vorstand ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben, Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit der bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck einberufen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens im Sinne des § 2.2 der Satzung zu entscheiden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Walter-Gropius-Berufskolleg in Bochum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, im Sinne des § 2.2 der Satzung.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde am 14.Mai 2009 in Bochum errichtet.